

CVP Nidwalden
Fachgruppe Baudirektion
Postfach 221
6371 Stans

Tel. 041 610 08 50
info@cvp-nw.ch
www.cvp-nw.ch

Regierungsrat des
Kantons Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 28. Januar 2016

Vernehmlassung
Revision der Vollzugsverordnung über die Beiträge
an Perimeterunternehmen (Perimeterverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zur Perimeterverordnung eine Stellungnahme abzugeben. Im einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Titel und Ingress

Beim Titel und Ingress wurde bei den aufgelisteten Gesetzen das Datum des Inkrafttretens aufgeführt, beim Strassengesetz fehlt das Datum. Wir sind der Meinung, dass bei allen aufgeführten Gesetzen das Datum des Inkrafttretens aufgeführt werden sollte.

§4 und 5

Wir erachten es als nicht zweckmässig, dass zwischen Erstellungs- und Ausbaukosten und Betriebs- und Unterhaltskosten unterschieden wird. Das hat zur Folge, dass künftige Erstellungs- und Ausbaukosten nicht über wiederkehrende Beiträge finanziert werden dürfen. Also würde es zwei verschiedene Perimeter brauchen. Das ist überhaupt nicht im Interesse z.B. einer Flurgenosenschaft. Das ganze Verfahren wird damit unübersichtlich und bringt viel Ärger.

Wird z.B. bei Unterhaltsarbeiten eine Kurve um 10 cm verbreitert, ist unklar, ob die Kosten der Verbreiterung nun zum Unterhalt zählen oder ob es Ausbaukosten sind. Eine solche Unterscheidung ist nicht bürgerfreundlich. Darum verlangen wir nur einen Perimeter.

§ 7

Schreibfehler: a) Grundlage, nicht b)

§16

Dieser Artikel ist zu streichen.

Zum Perimeter kann beim § 13 Absatz 4 Einsprache erhoben werden. Ist der Perimetersatz rechtskräftig, so muss jeder Beitragspflichtige die Unterhalts- oder Erstellungskosten nach dem Perimeter entrichten.

§20 Absatz3

Dieser Absatz ist zu streichen.

Eine Flurgenossenschaft ist auf die wiederkehrenden Beiträge angewiesen. Eine Einsprache über den Kostenteiler und bis eine Einigung besteht, kann es über längere Zeit gehen, bis zu einem Jahr.

So soll jeder nach dem geltendem Perimeter die Beiträge bezahlen, und nach der Bereinigung werden Vergütungen gemacht oder Nachforderungen gestellt.

Anhang 4

Die Projektierung der allgemeinen Linienführung liegt gemäss Vernehmlassungsentwurf in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Da sind wir der Meinung, dass auch der Grundeigentümer aufgeführt werden muss.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Ihre Arbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
CVP Nidwalden



Therese Rotzer
Parteipräsidentin



Josef Barmettler
Präsident Fachgruppe